



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Herrn Mag. Walter Neubauer

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Per E-Mail: post@iii9a.bmwa.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
462.203/0012-III/9a/2005 6.9.2005	Sp 473/01/Dr.BO/KR Dr. Barbara Oberhofer/BMWA Familienhospizkarenz	4394	07.10.2005 7.10.05

Begutachtungsverfahren - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches:

Die Wirtschaftskammer Österreich hat großes Verständnis für das humanitäre Anliegen, das hinter den Regelungen zur Sterbebegleitung und zur Begleitung schwerst erkrankter Kinder steht. Die gesellschaftspolitische Zielsetzung der Familienhospizkarenz wird von der Wirtschaftskammer uneingeschränkt unterstützt. Gleichzeitig gibt die Wirtschaftskammer Österreich hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausweitung der Familienhospizkarenzregelungen jedoch zu bedenken, dass neben der gesellschaftspolitischen Zielsetzung die betrieblichen Interessen entsprechend zu berücksichtigen sind. Der erfasste Personenkreis sollte daher nur um Wahleltern erweitert werden und die Dauer der Familienhospizkarenz - insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Ausdehnung bei der Begleitung schwerst erkrankter Kinder - bei der Berechnung dienstzeitabhängiger Ansprüche außer Acht bleiben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1: Wahl- und Pflegeeltern

Der Entwurf sieht eine Ausdehnung des Kreises der zu begleitenden Personen auf „Wahl- und Pflegeeltern“ vor.

Ein wesentlicher Unterschied des Rechtsinstituts „Pflegeeltern“ zu dem der „Wahleltern“ („Adoptiveltern“) liegt darin, dass sich die Dauer einer Pflegeelternschaft - je nach Sachverhalt - über einen unterschiedlich langen Zeitraum erstrecken kann: möglicherweise bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes, aber auch lediglich über einen Zeitraum von Wochen oder

Tagen. Zusätzlich erhalten Pflegeeltern für die mit der Pflege verbundenen Kosten „Pflegegeld“, das dem für die Erbringung einer Arbeitsleistung gebührenden Entgelt nicht unähnlich ist. Die Übernahme einer Pflegeelternschaft gegen Pflegegeld führt damit auch nicht zwingend zu einer mit der sozialen Bindung zwischen Eltern und Kindern vergleichbaren Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich dafür aus, den Personenkreis der zu begleitenden Personen lediglich um jenen der Wahleltern zu erweitern.

Zu Ziffer 3: Begleitung schwerst erkrankter Kinder

In Hinblick auf die vorgeschlagene Ausdehnung der maximalen Dauer der Begleitung schwerst erkrankter Kinder von derzeit sechs Monaten auf insgesamt neun Monate („fünf plus vier“) gibt die Wirtschaftskammer Österreich zu bedenken, dass die Ausdehnung um drei Monate zu einer finanziellen Mehrbelastung der betroffenen Unternehmen führt; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer der Maßnahme bei der Berechnung dienstzeitabhängiger Ansprüche (z.B. Abfertigung ALT) zu berücksichtigen ist und Arbeitnehmer, welche die Maßnahme in Anspruch nehmen, Kündigungs- und Entlassungsschutz genießen.

Insbesondere für den Fall der zeitlichen Ausdehnung der Maßnahme sollte daher - im Gleichklang mit anderen Karenzregelungen (Karenz gemäß MSchG/VKG und Bildungskarenz) - die Dauer der Familienhospizkarenz bei der Berechnung dienstzeitabhängiger Ansprüche nicht berücksichtigt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Entwurf.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.